

Statuten inclusivevents

Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Inklusion auf Events
mit Sitz in Winterthur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «inclusivevents» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Beratung von Event-Veranstalter:innen und potentiellen Event-Mitarbeiter:innen zur Förderung der Inklusion auf Events, sowie die Sensibilisierung der Allgemeinheit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich vom Vorstand überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt werden
- Erträge aus Veranstaltungen und aus dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art (Sponsor:innengelder, Schenkungen, Vermächnisse etc.)
- Darlehen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich (E-Mail)* an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht verliehen werden.

****Der Verein nutzt vorzugsweise die elektronische Kommunikation (E-Mails) für seine Aktivitäten, den gesamten Schriftverkehr, so z.B. auch Rechnungsversand.***

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Jahres möglich. Der Austritt muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung innerhalb 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die Vereinsversammlung weiterziehen. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revision

8. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl Revisor:in
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder auferlegt werden oder Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Änderung der Statuten auf Vorschlag des Vorstands

8.1 Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Vereinsversammlung wird durch die vorsitzende Person des Vorstands einberufen. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung kann mittels elektronischer Kommunikation (online) stattfinden, die allen Teilnehmer:innen eine adäquate Kommunikation erlaubt.

8.2 Stimmrecht und Beschlussfassung

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über alle gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die schriftliche Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder mit der jeweils notwendigen Mehrheit zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. (Zeitangabe -innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntmachung)

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen und insbesondere ein Sekretariat bestellen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Diese beinhalten insbesondere:

- a. Vorbereitung der Vereinsversammlung
- b. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- e. Jährliche Überprüfung der Statuten und gegebenenfalls Anpassungsvorschlag zuhanden der Generalversammlung
- f. Aufstellung von Jahresbudget, Jahresbericht und Jahresrechnung
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens
- h. Planung, Koordination und Ausführung der Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks
- i. Erarbeitung und Erlass des Mitgliederreglements
- j. Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem elektronischen Zirkularweg ebenso gültig.

Die Vorstands-Sitzungen können mittels elektronischer Kommunikation (online) stattfinden, die allen Teilnehmer:innen eine adäquate Kommunikation erlaubt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Vertretung und Zeichnungsberechtigung des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie Art und Umfang der Zeichnungsberechtigung.

11. Die Revision

Die Vereinsversammlung kann einen/eine Revisor:in bestimmen, welche:r die Buchführung kontrolliert.

Der/die Revisor:in erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidator:innen ernannt hat.

Bei der Auflösung des Vereins ist das, nach Bezahlung aller Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen, einem, dem Vereinszweck entsprechenden, steuerbefreiten Verein in der Schweiz zuzuführen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 17.01.2022

Der Vorstand